

### Informationen zu förderfähigen Kosten im KfW-Programm Erneuerbare Energien Premium

271/272  
281/282  
Kredit

Wichtig: Bei Energieerzeugungsanlagen sind ausschließlich Investitionen in den primären Heizungskreislauf förderfähig. Verrohrung, Verteilung oder Steuerung im sekundären Heizungskreislauf, Heizkörper und Luftheritzer, sowie sonstige Raumerhitzer sind von einer Förderung ausgeschlossen.

#### 1. **Große Solarkollektoranlagen**

- a. Kollektorfläche mit dazu gehörenden Komponenten (Kollektoren, Unterbau Kollektoren, Verrohrung Kollektoren, Pumpe(n) usw.)
- b. Anbindung der solarthermischen Anlage an die Heizungsanlage und/oder Brauchwassererwärmung Solarspeicher und zusätzliche Wärmetauscher
- c. Regelung
- d. Wärmetauscher zur Einbringung der Solarwärme in den industriellen/verfahrenstechnischen Prozess
- e. Anbindung der solarthermischen Anlage an den industriellen/verfahrenstechnischen Prozess
- f. Thermisch angetriebene Kältemaschine (inkl. Rückkühlwerk)
- g. Mehraufwand bei einer offenen, sorptionsgestützten Klimatisierungsanlage im Vergleich zu einer Standardlüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung ohne Sorptionstechnik
- h. Investitionskosten für Messeinrichtung zur fortlaufenden Erfassung und Kontrolle des Nutzwärmeertrages und zur Fehlererkennung
- i. Anteilige Planungskosten für die zuvor genannten Kosten
- j. Sonstige Investitionen, die zur Inbetriebnahme der Solarkollektoranlage zwingend erforderlich sind.

*Hinweis zu Investitionsmehrkosten bei Anwendung der AGVO: Alle förderfähigen Investitionen können als Investitionsmehrkosten akzeptiert werden.*

#### 2. **Biomasseanlagen rein thermische Nutzung**

#### 3. **Biomasseanlagen für die kombinierte Wärme- und Stromerzeugung**

- a. Komponenten zur Brennstofflagerung und -aufbereitung für z. B. Holzhackschnitzel, Sägemehl oder Pellets (inkl. Brandschutzanlagen)
- b. Systeme zur Anlagenbeschickung (z. B. Vorrichtungen zum Aufbringen oder Einblasen des Brennstoffs)
- c. Investitionskosten für die Feuerraumgestaltung bzw. für den Kessel (z. B. Brennstoffrost, Materialien) und Verbrennungssteuerung
- d. Investitionskosten für die Reinigung der Wärmetauscher
- e. Investitionskosten für die Abgasbehandlung (z. B. Vorrichtungen zur Staubabscheidung, Anlagen zur Rauchgasentschwadung)
- f. Entaschung und ggf. Aschebehandlung und -entsorgung (z. B. Entsorgungscontainer, Infrastruktur für die Entsorgung)
- g. Innovationsförderung: Kosten für Pufferspeicher
- h. Innovationsförderung: Kosten für Filtertechnik (bitte Art angeben)
- i. Anteilige Planungskosten für die zuvor genannten Kosten
- j. Sonstige Investitionen, die zur Inbetriebnahme der Biomasseanlage zwingend erforderlich sind.

*Hinweis zu Investitionsmehrkosten bei Anwendung der AGVO: Als Investitionsmehrkosten können nur Mehraufwendungen im Vergleich zu einer mit fossilen Brennstoffen befeuerte Anlage akzeptiert werden. Anlagenbestandteile zur Stromerzeugung sind keine förderfähigen Investitionskosten und können auch den Investitionsmehrkosten nicht zugerechnet werden.*

### Informationen zu förderfähigen Kosten im KfW-Programm Erneuerbare Energien Premium

#### 4. Investitionskosten Verteilnetz

- a. Investitionskosten in das Rohrleitungssystem
- b. Investitionskosten in die Übergabestationen
- c. Anteilige Kosten für die hydraulische Steuerung des Wärmenetzes
- d. Anteilige Planungskosten für die zuvor genannten Kosten
- e. Sonstige Investitionen, die zur Inbetriebnahme des Wärmenetzes zwingend erforderlich sind.

*Hinweis zu Investitionsmehrkosten bei Anwendung der AGVO: Das Mehrkostenprinzip finden für diese Maßnahme keine Anwendung. Die Beihilfeobergrenze bilden die förderfähigen Kosten abzüglich Betriebsgewinn.*

#### 5. Große, neu zu errichtende Wärmespeicher

- a. Wärmespeicher
- b. Verteilung, Armaturen und Pumpen
- c. Anteilige Planungskosten für die zuvor genannten Kosten
- d. Sonstige Investitionen, die zur Inbetriebnahme des Wärmespeichers zwingend erforderlich sind.

*Hinweis zu Investitionsmehrkosten bei Anwendung der AGVO: Alle förderfähigen Investitionen können als Investitionsmehrkosten akzeptiert werden.*

#### 6. Große effiziente Wärmepumpen

- a. Investitionskosten für die Wärmepumpe (inkl. automatisches Fernauslese- und Speichersystem zur Bestimmung der Jahresarbeitszahl)
- b. Bohrungen, Brunnenbauarbeiten, ggf. anfallende Kosten für Genehmigungen und Gutachten zur Erschließung von Konstantwärmquellen
- c. Anteilige Planungskosten für die zuvor genannten Kosten
- d. Sonstige Investitionen, die zur Inbetriebnahme des Wärmespeichers zwingend erforderlich sind.

*Hinweis zu Investitionsmehrkosten bei Anwendung der AGVO: Als Investitionsmehrkosten können nur Mehraufwendungen im Vergleich zu einer mit fossilen Brennstoffen befeuerte Anlage akzeptiert werden.*

#### 7. Biogasleitungen für unaufbereitetes Biogas

- a. Rohrleitungen inkl. Kondensatschächte (Investitionskosten für Material und Leitungsverlegung)
- b. Anlagen zur Biogasverdichtung
- c. Anlagen zur Biogastrocknung
- d. Messeinrichtungen zur Abrechnung von Biogas
- e. Anteilige Planungskosten für die zuvor genannten Kosten
- f. Sonstige Investitionen, die zur Inbetriebnahme der Biogasleitung zwingend erforderlich sind.

*Hinweis zu Investitionsmehrkosten bei Anwendung der AGVO: Alle förderfähigen Investitionen können als Investitionsmehrkosten akzeptiert werden.*

### Informationen zu förderfähigen Kosten im KfW-Programm Erneuerbare Energien Premium

#### **8. Anlagen zur Erschließung und Nutzung der Tiefengeothermie**

- a. Kosten der Förderbohrung inkl. Verrohrung und Stimulation
- b. Kosten der Injektionsbohrung inkl. Verrohrung und Stimulation und Entsorgung
- c. Mud Logging
- d. Kosten für hydraulische Tests (z. B. Pumpversucher)
- e. Tiefpumpen (und ggf. Generatoren)
- f. Kosten der Verrohrung zwischen Förder- und Injektionsbohrung
- g. Thermalwasserbehandlung
- h. Anlagentechnische Aufwendungen bis zum Abgang des ersten Wärmetauschers zwischen Thermalfluid und Arbeitsmedium des Wärmenetzes (ggf. Arbeitsmedium der Kraftmaschine)
- i. Investitionsmehrkosten für Wärmetauscher/-übertrager mit Steuerung  
Anlagentechnischer Aufwand zur Optimierung des Wärme-Prozesses (ggf. des Wärme-Kraft-Prozesses), wie Kühlanlagen, ggf. notwendiger Brunnen für Kühlwasser)
- j. Anteilige Planungskosten für die zuvor genannten Kosten
- k. Sonstige Investitionen, die zur Erschließung und Nutzung der Tiefengeothermie zwingend erforderlich sind.

*Hinweis zu Investitionsmehrkosten bei Anwendung der AGVO: Alle förderfähigen Investitionen können als Investitionsmehrkosten akzeptiert werden.*